



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany

BUND RLP, Eysersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand

Planungsbüro Piske
Im Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Kreisgruppe Bad Dürkheim
Dr. Heinz Schlapkohl
Eysersheimer Mühle
67256 Weisenheim am Sand

Telefon (06353) 3318

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

24.04.2017

B-Plan „Nördlich des Bahndamms- 3. Änderung“ der Gemeinde Haßloch

Sehr geehrte Frau Rech, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen zu obigem Verfahren an unseren Vorsitzenden der BUND-Ortsgruppe Haßloch, der mir Ihre Mail zur Bearbeitung weiterleitete.

Wir akzeptieren im Grundsatz die Umplanung zugunsten eines Baumarktes, zumal sich dadurch der Eingriff in Natur und Landschaft nicht wesentlich verändert. Allerdings möchten wir im Zusammenhang mit der Umplanung drei wesentliche Forderungen erheben:

1. Der Baumarkt wird u.a. 3000 m² kommunale Grünfläche zusätzlich beanspruchen. Diese Fläche sollte an anderer Stelle wieder zur Verfügung gestellt werden. Die unwesentlich geringere GRZ des Baumarktes gegenüber der festgesetzten Planung gleicht aus unserer Sicht den Verlust der Grünfläche nicht aus.
2. Der bis zu 35 m hohe, landschaftsprägende Werbepylon muss ausgeglichen werden, zur Not mittels Ausgleichszahlung.
3. Auf der geplanten Fläche hat sich seit Jahren eine Brache mit diverser Vegetation entwickelt. Es ist anzunehmen, dass sich hier inzwischen auch interessante und naturschutzrechtlich relevante mobile Insektenpopulationen (z.B. Heuschrecken, Schmetterlinge...) entwickelt haben. Vor den Baumaßnahmen, am besten schon vor der endgültigen Verabschiedung der B-Plan-Änderung muss eine entsprechende Untersuchung stattfinden, und bei Bedarf dann die notwendigen Befreiungen/Ausnahmegenehmigungen... eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

D.: Gemeinde Haßloch, Herrn Strömer

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Herren Rüttger, Bäumer, Meyer

Hausanschrift:
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Worms-
Wonnegau
BLZ 553 900 00
Konto 60 501 009

Geschäftskonten:
Volksbank Worms-
Wonnegau
BLZ 553 900 00
Konto 63630

Postbank
Ludwigshafen
BLZ 545 100 67
Konto 1262 02-674

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/651/0220/1

Anerkannter Naturschutzverband nach § 38
Landesnaturschutzgesetz. Denkmalpflegeorganisation nach
§ 28 Denkmalschutz- und Pflegegesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den
BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit.

08.05.2017

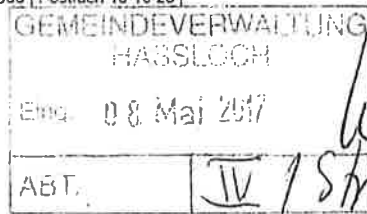


Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Gemeindeverwaltung
Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben!
34/2-19.25.03

Ihr Schreiben vom
20.04.2017

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Axel Schwalb
Axel.Schwalb@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321-99-4160

04.05.2017

Vollzug des WHG und LWG;

**hier: Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 4, 4a BauGB – 3. Änderung des Bebauungsplanes
“ Nördlich des Bahndamms“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
der Gemeinde Haßloch.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

A. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

Gegenüber der 2. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.
Die Grundwasserverhältnisse sind zu berücksichtigen.
Die Versickerung muss über die belebte Bodenzone erfolgen.

Für die Versickerung von nichtbehandlungsdürrtigem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Ge-
werbegebietes „Nördlich des Bahndamms“ in Haßloch wurde mit Bescheid vom 10.09.2007, Az.:
344/19.25-20/07 die Gehobene Erlaubnis erteilt.

Für die Transport- und Sickermulden ist ggf. ein neues Wasserrecht zu beantragen und darüber hinaus
ist ggf. auch ein Änderungsantrag zu stellen.

Insbesondere bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer kann es im Niederschlagswasser-
bewirtschaftungssystem zu Überlastungen (Starkregenereignisse) kommen. Eine nähere Betrachtung
wird angeraten.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



B. Bodenschutz

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

C. Trinkwasserversorgung

Das Wasserdargebot im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung der geplanten Maßnahme sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. G. Meiriad

Axel Schwalb



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Ihre Nachricht:
vom 25.04.2017
Az.: re

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520 IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
30.05.2017

**Bebauungsplan „Nördlich des Bahndamms – 3. Änderung“ und
2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand von Haßloch, im Bereich der L 530 (nicht wie im Bebauungsplan dargestellt L 529) und K 12. Für beide Straßen ist in diesem Abschnitt keine Ortsdurchfahrt festgesetzt.

Zu der Bauleitplanung wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer nun wie folgt Stellung genommen:

Bebauungsplan

1. Entlang der L 530 ist gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) mit Hochbauten eine Bauverbotszone von 20 m und parallel der K 12 eine von 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten.
Die Bauverbotszone gilt gemäß § 24 LStrG auch für Werbeanlagen jeglicher Art.

Werbeanlagen (bei einem Pylon maßgebend für den Abstand ist dabei der äußere Rand einschließlich Werbefläche) und bauliche Anlagen (hierzu zählen z.B. auch Ausstellungs- und Lagerflächen) bedürfen gemäß § 23 LStrG in der Baubeschränkungszone entlang der L 530 (von 20 m bis 40 m) und K 12 (von 15 m bis 30 m) der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Fax: (0261) 29141-7616
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLAEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

An der L 530 ist auch ein Werbepylon mit einer Höhe von 35 m beabsichtigt. Gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Straßenbau Nr.32/2001, Werbung an Bundesautobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, das auch für Landes- und Kreisstraßen Anwendung findet, ist die Höhe eines Pylon auch in größerer Entfernung auf 20 m beschränkt.

Ebenso kann nach der straßenrechtlichen Vorschrift des § 33 StVO eine solche Werbeanlage unzulässig sein.

Der festgesetzten Höhe des Pylon von 35 m wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer daher **nicht zugestimmt**.

2. Die Erschließung des Gebiets hat ausschließlich rückwärtig über Gemeindestraßen zu erfolgen.
In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Rudolf-Diesel-Straße auch künftig von der K 12 kommend als abknickende Vorfahrt geregelt bleiben sollte, da sich der meiste Verkehr hierüber abwickelt und die hinzukommende Belastung (auch Schwerverkehr) die Leistungsfähigkeit herabsetzen wird. Dementsprechend ist dieser Knotenpunkt hiernach zu prüfen.
Die Detailpläne des vorgenannten Knotens bitten wir nach dessen Prüfung vorzulegen.
3. Auswirkungen des Gewerbe- und Sondergebietes (z.B. Blendung) dürfen den Verkehr auf den klassifizierten Straßen weder gefährden noch beeinträchtigen.
Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
4. Den klassifizierten Straßen und ihren Entwässerungseinrichtungen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die Standsicherheit der klassifizierten Straßen ist jederzeit zu gewährleisten.
6. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist grundsätzlich freizuhalten.
7. Durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 530/L529/K12 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
8. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist am Baugenehmigungsverfahren im Sondergebiet zu beteiligen.

Flächennutzungsplan

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen vom Grundsatz her keine Einwände. In den folgenden Verfahren sind die o.g. Punkte zu beachten.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Bensch-Beyler

06. Juni 2017

Kreisverwaltung Bad Dürkheim • Postfach 1562 • 67089 Bad Dürkheim

Planungsbüro Piske
Frau Regina Rech
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen
Referat 13: Grundsatzplanung, Kreisentwicklung

Ansprechpartner: Raimund Rinder
Zimmer: B 304
Telefon: 06322 961-1304
Telefax: 06322 961-81304
E-Mail: raimund.rinder@
kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 1/13/Ri Hass

Datum: 01.06.2017

VERTEILER / KOPIE :

P LP SP
MA VT RE DE
WA CR S PG JS MS

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Gemeinde Haßloch;
2.Änderung des Flächennutzungsplanes;
Bebauungsplanentwurf „Nördlich des Bahndamms – 3.Änderung“**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.04.2017 legten Sie uns den Entwurf des o.g .Flächennutzungsplanes/
Bebauungsplanes zur Stellungnahme gem. § 4 Abs.1 BauGB vor.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Untere Landesplanungsbehörde:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Entwurf des Bebauungsplanes
„Nördlich des Bahndammes - 3.Änderung“ werden keine grundsätzlichen Bedenken
vorgebracht.

Die Gemeinde Haßloch hat ein mit den Trägern der Raumordnung abgestimmtes
Einzelhandelskonzept mit Stand Mai 2015. Zielsetzung der vorliegenden Bauleitpläne ist ein
Versorgungsdefizit in Haßloch im Segment „Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf“ zu
beseitigen. Das Konzept geht dabei von einem Verkaufsflächenpotential von 4.000 – 5.000 m²
aus. Das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Haßloch legt im vorhandenen Gewerbegebiet
einen Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevante Sortimente fest. Der dargestellte
Ergänzungsstandort befindet sich dabei nördlich des Standortes der vorliegenden Bauleitpläne,
allerdings innerhalb des entsprechenden Gewerbebetriebes. Der vorgesehene Bereich der
Flächennutzungsplanänderung weicht in der Darstellung des Ergänzungsstandortes im
Einzelhandelskonzept ab. Dies sollte in der Begründung erläutert werden. Gemäß den
Vorgaben des Z 59 des Landesentwicklungsplanes (LEP IV) und Plansatz 1.7.2.5 Z des
Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERRN) ist das geplante Vorhaben mit nicht-
zentrenrelevanten Sortimenten an einem Ergänzungsstandort zulässig. Es wird an dieser Stelle

Seite 1 von 3

bereits darauf hingewiesen, dass das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Haßloch bei der nächsten Überarbeitung anzupassen ist.

Das geplante Vorhaben bedient vorwiegend die Sortimente „Bau,- Handwerker- und Gartenbedarf“ und bewegt sich somit im Bereich nicht-zentrenrelevanter Sortimente. Zentrenrelevante Sortimente werden im Bebauungsplan auf unter 800 m² Verkaufsfläche beschränkt. Die Zielstellung gemäß Z 60 LEP IV und Plansatz 1.7.2.4 Z ERRN („Beeinträchtungsverbot“) ist eingehalten, da die Versorgungsfunktion von integrierten Bereich der Gemeinde Haßloch, sowie von Nachbargemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Gemäß Plansatz 1.7.2.3 Z ERRN sind Verkaufsfläche, Warensortiment und Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßprojekten insbesondere auf die Einwohnerzahl der Standortgemeinde und deren Verflechtungsbereich sowie auf die zentralörtliche Funktionsstufe abzustimmen sind. Dabei darf der zentralörtliche Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschritten werden. Hinsichtlich der geplanten Sortimentsstruktur wird darauf hingewiesen, dass diese vom dargestellten Bedarf des Einzelhandelskonzeptes abweicht. Es wird deshalb empfohlen in der Begründung die Abweichungen zum Einzelhandelskonzept darzulegen und zu erläutern.

Die Festsetzung Nr. 1.1 sollte hinreichend konkret gefasst werden und sich dabei auf die Sortimentsliste des Einzelhandelskonzeptes beziehen und in den Begriffen gleich bleiben, so dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Da mit der Bezeichnung „Sondergebiet Baumarkt“ eindeutig die Zielsetzung gegeben ist, einen Baumarkt am Standort anzusiedeln, sollte sich dies auch in der Festsetzung wiederfinden.

In der Begründung zur Festsetzung ist darzulegen, wie sich die Verkaufsflächen, bzw. zulässigen Produkte auf den im Einzelhandelskonzept formulierten Optimierungsbedarf auswirken. Ein bloßer Verweis auf das Optimierungspotential der Gemeinde Haßloch reicht nicht aus (siehe Ausführung zu Plansatz 1.7.2.3 Z des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar).

Im Hinblick auf die mögliche Untersuchungstiefe des Umweltberichtes geben wir folgende Hinweise:

Die Flächenbilanz im Umweltbericht auf Seite 10 ist fehlerhaft. Da Festsetzung Nr. 5 nicht für die Sonderbaufläche gilt, ist der maximale Versiegelungsgrad unter Beachtung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bei 0,8 anzusetzen. Hieraus ergibt sich eine Zunahme von +1.834 m² bei den versiegelten Flächen. Diese Mehrversiegelung ist erheblich und entsprechend auszugleichen.

Es wird eine Überprüfung der schalltechnischen Begutachtung des Ursprungs-Bebauungsplanes aus dem Jahr 2010 für erforderlich gehalten. Zum einen werden durch die 3.Änderung des Bebauungsplanes die Baufenster und Verkehrsflächen verändert und damit die Zuschnitte der im Ursprungs-Bebauungsplan festgesetzten ‚immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel‘. Weiterhin ist aufgrund der Größe des geplanten Parkplatzes mit Auswirkungen bei den Lärmwerten zu rechnen.

Aufgrund des Alters des Gutachtens (17 Jahre) kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass alle damaligen Grundlagen und Annahmen heute noch unverändert fortgelten.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde werden gegen die Bauleitplanentwürfe keine Bedenken geltend gemacht.

Redaktionelle Hinweise zur 2.Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Beschriftung in der Legende der Planzeichnung „Hauptverkehrsstraßen“ ist anzupassen.

Redaktionelle Hinweise zum Bebauungsplan „Nördlich des Bahndammes - 3.Änderung“:

Festsetzung Nr. 3.2

Die Festsetzung muss lauten: „Im Sondergebiet „Baumarkt“ sind Freiverkaufsflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.“

Festsetzung Nr. 11

In der Festsetzung Nr. 11 wird explizit Bezug auf die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ genommen. Ich weiße daraufhin, dass die DIN 4109 den Bürgern zur Einsicht bereit zu halten ist und empfehle bei Bekanntmachungen zum Bebauungsplan hierauf hinzuweisen, wo und wann die entsprechende DIN eingesehen werden kann.

Hinweise des Bebauungsplans

Fraglich ist, ob Hinweise des Bebauungsplanes Festsetzungscharakter entwickeln sollen, wie z.B. „anfallendes Oberflächenwasser“, „Werbeanlagen“. Dann wären entsprechen Festsetzungen (z.B. nach § 58 Abs. 2 LWG) zu treffen, da Hinweise keinen verbindlichen Charakter entwickeln, solange sich die Verpflichtung nicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt und der Hinweis nur einen Verweis auf die entsprechenden Rechtsvorschriften vornimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Raimund Rinder

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 MainzPlanungsbüro Piske
In der Mörschgewanne 34
67065 LudwigshafenEmy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

18.05.2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 20.04.2017
3240-0494-10/V4 E-Mail Regina.Rech
kp/nh

Telefon

Bebauungsplan "Nördlich des Bahndamm - 3. Änderung" der Ortsgemeinde Haßloch und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Bahndamm - 3. Änderung" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Mittelhaardt Süd". Inhaberin der Berechtigung für Erdwärme ist die Firma Pfalzwerke geofuture GmbH, Kurfürstenstraße 29 in 67061 Ludwigshafen.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505
Ust. Nr. 26/673/0138/6



Boden und Baugrund

- allgemein:

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Aufgrund dessen empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen.



Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor